

Sicherheitskonzept für das Gemeindezentrum, Am Schlossgraben 1, Kirchengemeinde Neustadt/Aisch

Die aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen und diesbezüglichen Anordnungen des Bayerischen Innenministeriums sind vorrangig zu beachten.

Mit Wirkung vom Samstag, 6. November 2021, gilt in Bayern eine regionale Hotspotregelung, sowie eine neue Krankenhausampel.

In Landkreisen, die

- zu einem Leitstellenbereich gehören, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mindestens 80 % ausgelastet sind, und in denen zugleich
- eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird, gelten die Maßnahmen entsprechend, die bei einer landesweiten roten Krankenhausampel gelten würden. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde durch Bekanntmachung festgestellt.

Gelbe Stufe:

Die gelbe Stufe gilt, sobald entweder in den vorangegangenen sieben Tagen landesweit mehr als 1.200 Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden oder landesweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind. Sobald nach Feststellung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege eine der beiden Alternativen greift, gilt landesweit ab dem auf die Feststellung folgenden Tag:

- Bei gelber Stufe gilt als Maskenstandard wieder die FFP2-Maske (statt medizinischer Gesichtsmaske).
- In der Schule und für Kinder und Jugendliche gelten wieder die schon gewohnten Sonderregeln (Stoffmaske in der Grundschule, im Übrigen medizinische Maske).
- Alle Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die bisher nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 3G plus zugänglich: Nichtimmunisierte können also nur mit aktuellem PCR-Test teilnehmen. Ausgenommen werden lediglich die Hochschulen sowie außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive – hier gilt weiterhin die Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest (3G).
- Pflegeeinrichtungen sollen zu Testkonzepten verpflichtet werden können, die unabhängig vom Impfstatus mindestens zweimal wöchentlich obligatorische Tests (Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests) für das Personal und Besucher vorsehen.

Rote Stufe:

Die rote Stufe gilt, sobald landesweit mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind. Sobald dies nach Feststellung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege der Fall ist, gilt landesweit ab dem auf die Feststellung folgenden Tag:

- Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die sonst nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach 2G zugänglich, also nur für Geimpfte und Genesene, nicht für Getestete. Innerhalb dieser Bereiche bestehen die Rechtsfolgen, die für normales 2G gelten. Ausgenommen werden hier die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen. Hier bleibt es bei 3G plus.
- In Hochschulen, außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive gilt weiterhin die Zugangsmöglichkeit auch mit Schnelltest (3G).
- Die Zugangsregelung „3G“ (einfacher Schnelltest zweimal pro Woche genügt) gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten im Falle der roten Stufe außerdem für

alle Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen).

Handelt es sich bei Gemeindeveranstaltungen um eine außerschulische Bildungsveranstaltung, so gilt unabhängig von der Ampel 3G.

Handelt es sich bei Gemeindeveranstaltungen nicht um eine außerschulische Bildungsveranstaltung, so gilt:

Gelbe Stufe: 3G wird 3G plus

Rote Stufe: 3G und 3G plus werden 2G

Bei gastronomischen Angeboten bestehen vier Möglichkeiten:

- Eine einfache Bewirtung ist möglich, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird;
- mit dem gastronomischen Angebot wird ein gewerblicher Anbieter beauftragt (Catering), der ein gastronomisches Hygienekonzept haben und einhalten muss;
- die Gemeinde erfüllt das vom Staat vorgeschriebene Rahmenkonzept Gastronomie welches mit einigem Aufwand verbunden ist: nach Maßgabe dieses Rahmenkonzeptes muss ein eigenes Konzept erstellt und beachtet werden;
- die Kirchengemeinde beantragt eine Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 27 Abs. 2 Satz 1).

1) Information der Gemeindeglieder:

- a) Sicherheitskonzept steht auf der Homepage
- b) Sicherheitskonzept hängt in den Schaukästen
- c) Hinweisschilder an den Eingangstüren

2) Voraussetzungen für die Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen

- a) Teilnehmer und Leitung sind frei von typ. Symptomen, insbes. Fieber
- b) Eine eigene Mund-Nase-Bedeckung (FFP2) ist mitbringen
- c) Das Betreten und das Bewegen im Gemeindezentrum ist nur mit Mund-Nase-Bedeckung gestattet, auf die Einhaltung des Mindestabstand von 1,5m ist zu achten, insbesondere in den Treppenhäusern.
- d) Die im Eingangsbereich vorhandenen Desinfektionssmittel sind zu verwenden
- e) Die Küchenräume im EG und 1. OG sind für Publikumsverkehr geschlossen.
- f) Die Vorräume bzw. das Foyer darf nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden
- g) Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gruppen und Kreise tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen. Die Räume sind regelmäßig zu lüften, spätestens nach 1 Stunde für mind. 10 Minuten Stoßlüften.

- h) Aufgrund der räumlichen Enge und Begegnungssituation (z. B. an den Waschbecken), sind die Toilettenräume nur durch eine Person gleichzeitig nutzbar.
- i) Die Hände sind gründlich zu waschen und die Einmal-Handtücher zu verwenden. Stoffhandtücher hängen keine aus.
- j) Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gruppen tragen die Verantwortung, dass nach Ende der Veranstaltung mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel die Türklinken und die Oberflächen der Tische gereinigt werden und die genutzten Räume gelüftet werden. Vor Verlassen des Gemeindezentrums sind die Fenster und Türen zu schließen und abzusperren.
- k) Soll der Innenhof genutzt werden, ist eine vorherige Anmeldung im Pfarramt zwingend erforderlich, da auch diese Außenfläche begrenzt ist und ggf. von mehreren Gruppen gleichzeitig genutzt werden möchte.
- l) Es ist pro durchgeführter Veranstaltung eine Teilnehmerliste zu führen, in der Name, Anschrift und Telefonnummer notiert wird und die zur Nachverfolgung den örtlichen Gesundheitsämtern zur Verfügung zu stellen ist. Der Vordruck des Pfarramts ist zu nutzen und die mit Unterschrift der Gruppenleitung versehene Namensliste ist im Pfarramt nach Abschluss der Veranstaltung abzugeben bzw. in den dortigen Briefkasten zu werden. Ferner ist zu notieren, dass die 3G / 3Gplus / 2G Regeln (je nach Krankenhausampel) eingehalten werden.
- m) Für die einzelnen Gruppen und Kreise ist ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen in Bezug auf die gruppenspezifische Nutzung des Gemeindezentrums (z. B. Posaunenchorprobe)
- n) Dieses Hygienekonzept bildet die Grundlage für gruppenspezifische Hygienekonzepte
- o) Dieses Hygienekonzept bildet die Grundlage für die Überlassung von kirchengemeindlichen Räumen an außerkirchliche Nutzer durch Mietvertrag bzw. Leihvertrag, z. B. Blaues Kreuz, Landeskirchliche Gemeinschaft, „Zauberzwerge“ Kindergruppe, etc.

Neustadt, 8.11.2021, Christian Schäfer, geschäftsführender Pfarrer

Gruppe

Unterschrift Gruppenleiter

Teilnehmerliste lt. Az.:15/19-14 vom 2.6.2020 zum Hygienekonzept vom 8.11.2021

Datum:	Von Uhr	Bis Uhr	3G/3Gplus/2G
Art der Veranstaltung:			Art des Nachweises
Vor- und Zuname	Anschrift	Telefonnummer	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			

Unterschrift der Gruppenleitung: